

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 14 (1941)

Heft: 12

Artikel: Verbüssung von Arrest ausserhalb des Dienstes

Autor: Vogt, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese bleibt der Anspruch auf Sold wie bisher auf die ersten 45 Krankheitstage beschränkt. Vom 46. Krankheitstag hinweg erhalten sie dagegen von der Militärversicherung ein Krankengeld und können daher von diesem Zeitpunkt hinweg keinen Anspruch auf die Lohn- und Verdienstausfallentschädigung mehr erheben.

Der Ausweis über den geleisteten Aktivdienst (Meldekarte) wird für die in Militärsanitätsanstalten untergebrachten Wehrmänner vom Rechnungsführer dieser Anstalten ausgestellt.

Für die übrigen Wehrmänner, die in Zivilspitälern, Sanatorien oder in einem der Militärspitäler Thun oder Andermatt untergebracht sind oder die in häuslicher Behandlung stehen, wird die Meldekarte in Zukunft von der eidgenössischen Militärversicherung, Laupenstrasse 9 in Bern, erstellt. Die Spitäler selbst dürfen keine Meldekarten ausfüllen, und es ist den Kassen sowie den Arbeitgebern untersagt, auf Grund der Meldekarten, die von Spitälern ausgestellt werden sollten, Lohn- oder Verdienstausfallentschädigungen auszurichten.

Verbüssung von Arrest ausserhalb des Dienstes

von Hptm. G. Vogt

Wird der Arrest während des Dienstes abgesessen, so sind die Arrestanten sold- und verpflegungsberechtigt (D. R. Ziff. 46).

Sie haben deshalb auch Anspruch auf Lohn-, bzw. Verdienstersatz, sofern im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Hat der Arrestant den Arrest ausserhalb des Dienstes, z. B. nach der Entlassung, zu verbüssen, so ist er zur reglementarischen Verpflegung berechtigt. Er ist jedoch gemäss Art. 189, Absatz 1, des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 nicht soldberechtigt. Deshalb ist er vom Erwerbsersatz ausgeschlossen.

Hingegen können seine Angehörigen, wenn sie infolge des Vollzuges in Not geraten, gestützt auf Art. 189, Absatz 3, des Militärstrafgesetzes (M. St. G.) die Notunterstützung beanspruchen, sofern im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung vom 9. Januar 1931 über die Wehrmännerunterstützung erfüllt sind.

Bei Arrest ausserhalb des Dienstes ist der Arrestant gegen die Folgen von Krankheiten und Unfällen versichert nach Massgabe der Bestimmungen über die Militärversicherung.

Im Interesse der Gesunderhaltung des Arrestanten, sowie mit Rücksicht auf seine Angehörigen und die Haftung der Militärversicherung schreibt Art. 188, Abs. 2, des M. St. G. vor, dass die Arrestlokale trocken sein, genügend Luft und Licht haben und überhaupt gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen sollen.

Wer fällt, über den läuft die Welt!

(Sprichwort)